

Satzung über die abweichenden Maße der Abstandsflächentiefe in der Stadt Senden

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) erlässt die Stadt Senden folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

I Satzungstext

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet außer dem innerstädtischen Bereich. Der Geltungsbereich der neuen Satzung über abweichende Abstandsflächen umfasst das ganze Stadtgebiet **ohne den innerstädtischen Bereich** zwischen

- der Kirchensteige und der Haydnstraße im Norden
- der Brucknerstraße und der Bahnhofstraße im Osten
- der Straße Zum Baggersee und Kreisverkehr in der Kemptener Straße im Süden
- dem Postviertelweg, der Dillmannstraße, der Bayernstraße bis Illerwehrstraße, dem Kreisverkehr Hauptstraße/Ulmer Straße/Schulstraße und des Maria-Hilf-Weg im Westen

Siehe auch beiliegender Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, Kern- und Urbane Gebiete 0,7 h, min jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 h, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3

Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

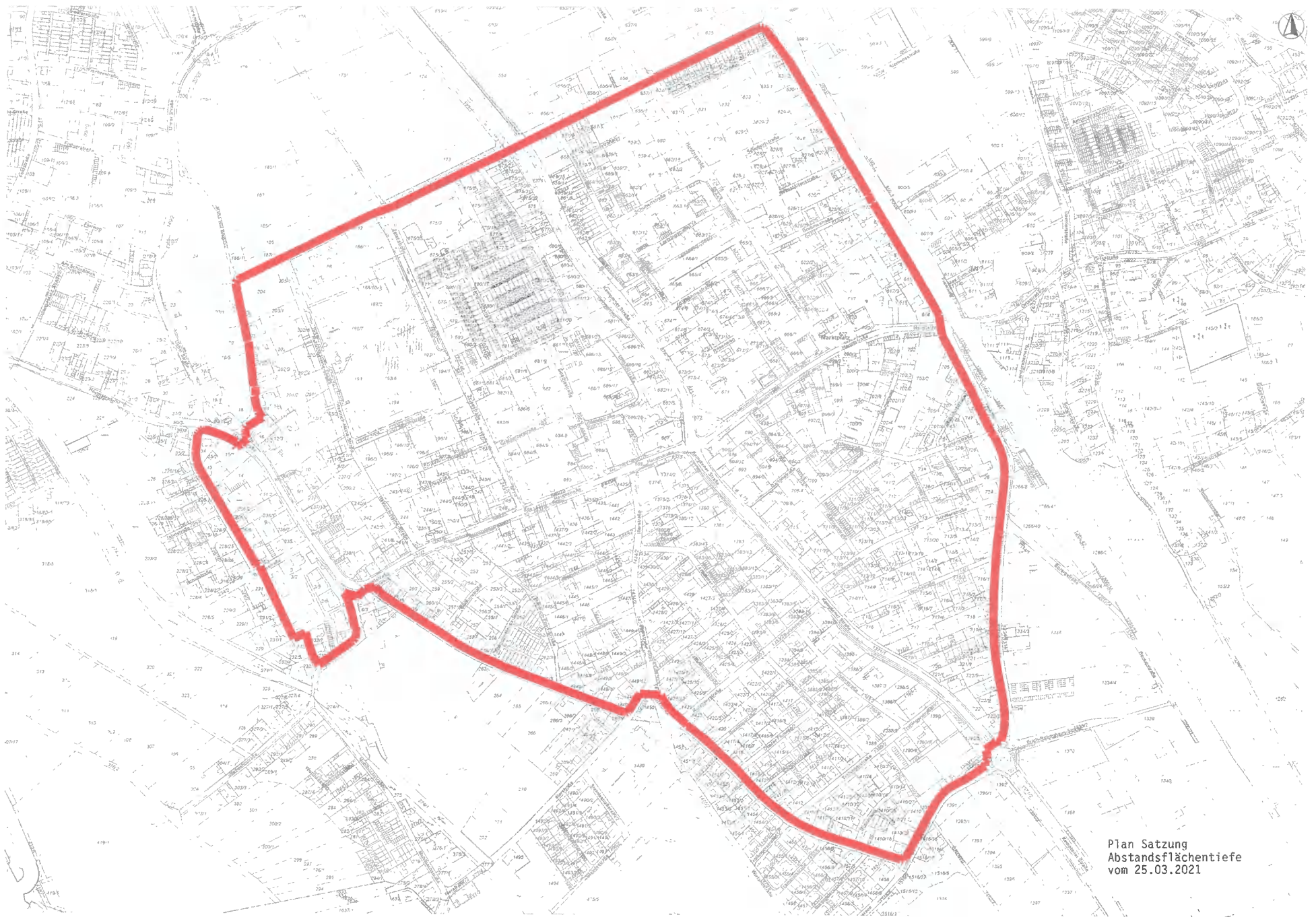
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senden, den 25.03.2021

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin



Plan Satzung
Abstandsflächentiefe
vom 25.03.2021